Landessatzung des Landesverbands

BÜNDNIS DEUTSCHLAND LSA

§ 1 Name, Aufgabe und Sitz

Der Landesverband wird unter dem Namen Bündnis Deutschland Landesverband Sachsen-Anhalt (Bündnis Deutschland LV LSA) geführt. Die Mitglieder dieses Landesverbandes haben sich zur Aufgabe gemacht, das öffentliche Leben des deutschen Volkes und unseres Vaterlandes demokratisch, freiheitlich, sozial und unter Achtung des Rechts zu gestalten. Es soll fried- und respektvoll darauf hingewirkt werden, dass Deutschlands Bürger zukunftssichere Perspektiven in allen durch die Politik beeinflussbaren Bereiche erhalten und in Sicherheit leben können. Der Sitz des Landesverbandes ist Magdeburg und das Tätigkeitsgebiet beinhaltet das Land Sachsen-Anhalt.

§2 Gliederung des Landesverbandes

Der Landesverband Sachsen-Anhalt gliedert sich in:

1. Kreisverbände
2. Ortsverbände

§3 Kreisverbände

(1) Ein Kreisverband umfasst das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt. Kreisverbände sollen spätestens gegründet werden, wenn ein Kreisverband 15 Mitglieder vorweisen kann. Dies geschieht auf Einladung des Landesvorstandes.

(2) Ausnahmen von Abs. 1 Satz 1 können bei der Gründung von Kreisverbänden derart vorgenommen werden, dass der Tätigkeitsbereich eines Kreisverbandes über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus erweitert werden kann. Ein Kreisverband, der entsprechend Abs. 2 Satz 1 über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus gegründet wurde, kann, in Absprache mit dem Landesvorstand, geteilt werden, wenn ein eigenständiger Kreisverband mit mindestens 15 Mitglieder gegeben ist.

(3) Die Kreisverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Die Satzung der Kreisverbände darf der Landes- und Bundessatzung nicht widersprechen.

(4) Die Kreisverbände können in ihrem Tätigkeitsgebiet nachgeordnete Ortsverbände gründen. Diese haben keine eigene Satzungs- und Finanzautonomie.

§ 4 Landesparteiorgane

Die Landesparteiorgane sind:

1. Der Landesparteitag,
2. Der Landesvorstand,
3. Das Landesschiedsgericht
4. Die Kreisvorsitzendenkonferenz (KVK)

§ 5 Der Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag ist das oberste politische Organ des Landesverbandes.

(2) Solange der Landesverband weniger als 250 Mitglieder hat, werden Landesparteitage als Mitgliederparteitage durchgeführt. Bei höheren Mitgliederzahlen sind Landesparteitage als Delegiertenparteitage durchzuführen, es sei denn der Landesvorstand beschließt etwas anderes.

(3) Mitglieder des Landesvorstandes, die keine Delegierten sind, sind kraft Satzung Mitglieder des Delegiertenparteitages ohne Stimmrecht.

(4) Dem Landesparteitag als Delegiertenparteitag gehören stimmberechtigt an:

Der Landesparteitag besteht aus mindestens 50 Delegierten. Die Delegiertenzahl erhöht sich ausgehend von 250 Mitgliedern bei je weiteren 50 Mitgliedern um je 8. Jeder Kreisverband wird zunächst mit einem Grundmandat berücksichtigt. Die restlichen Delegierten werden auf die Kreisverbände nach dem d'Hondt-Verfahren verteilt. Maßgeblich für die Verteilung der Delegiertensitze sind die Mitgliederzahlen, die zum 01.01. bzw. 01.07. des jeweiligen Jahres des Landesparteitages (Stichtag) der Zentralen Mitgliederkartei gemeldet sind und für die der satzungsgemäße Beitrag an den Landesverband bis zum Stichtag entrichtet worden ist. Sofern diese Mitgliederzahl nicht erhoben werden kann, ist die Mitgliederzahl maßgeblich, die zum Datum der Einladung zum Landesparteitag vorliegt.

Die Delegierten werden von den Mitgliedern der Kreisverbände für jeweils zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sie müssen selbst Mitglied der Partei sein. Die Kreisverbände haben die Ergebnisse von Delegiertenwahlen unverzüglich dem Landesvorstand zu melden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer besitzt einfaches Stimmrecht. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

(5) Es soll eine gleiche Anzahl von Ersatzdelegierten gewählt werden.
(6) Den Meldungen von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag durch die Geschäftsstelle oder den Vorstand des entsendenden Gebietsverbandes ist ein Wahlprotokoll beizufügen, das mindestens folgende Angaben enthält:

1. Ort und Zeit der Wahl,

2. Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,

3. Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,

4. Feststellung des Tagungspräsidiums, welche Bewerber zu ordentlichen Delegierten und welche zu Ersatzdelegierten in geheimer Wahl gewählt wurden.

(7) Der Landesparteitag tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird durch den Landesvorstand einberufen. Die Ladungsfrist zum Landesparteitag beträgt drei Wochen. Die Einladung zum Landesparteitag muss die vom Landesvorstand vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte sowie den Tagungsort, das Datum und die Uhrzeit beinhalten. Die Antragsfrist für den Landesparteitag beträgt zwei Wochen. Die rechtzeitig eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern eine Woche vor Beginn des Landesparteitags zuzuleiten.

(8) Ein außerordentlicher Landesparteitag muss darüber hinaus unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird

a) von mindestens 1/3 der dem Landesverband angehörigen Kreisverbände,

b) durch unterzeichneten Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder oder

c) wenn der Landesvorstand es mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt.

(9) Bei einem außerordentlichen Landesparteitag kann die Ladungsfrist bis auf eine Woche verkürzt werden, wenn der Anlass der Einberufung besonders eilbedürftig ist. Die Eilbedürftigkeit ist in der Einladung zu begründen. Die Antragsfrist für außerordentliche Landesparteitage beträgt drei Tage. Die rechtzeitig eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern unverzüglich vor Beginn des Landesparteitags zuzuleiten. Zwischen zwei außerordentlichen Landesparteitagen muss ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen, außer der Landesvorstand beschließt einen kürzeren Zeitraum.

§ 6 Zuständigkeiten des Landesparteitages

(1) Der Landesparteitag beschließt als oberstes Parteiorgan des Landesverbandes über die Grundsätze und Leitlinien des Landesverbandes sowie über das Parteiprogramm des Landesverbandes LSA. Diese beschlossenen politischen Leitgedanken sind Arbeitsgrundlage für alle Parteiuntergliederungen, Fraktionen und Regierungen unter Beteiligung von Bündnis Deutschland auf Landesebene.

(2) Der Landesparteitag wählt den Landesvorstand. Als Mitglieder des Landesvorstandes werden in getrennten Wahlgängen für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt:

1. ein Vorsitzender,

2. bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende,

3. ein Landesschatzmeister sowie ein stellvertretender Landesschatzmeister,

4. bis zu fünf Beisitzer.

Die verschiedenen Positionen jeder Nummer können in Einzel- oder Blockwahl gewählt werden. Hierüber entscheidet der Parteitag.

(3) Der Landesparteitag wählt auf Vorschlag des Vorsitzenden einen Generalsekretär. Der Generalsekretär besitzt Sitz- und Rederecht im Landesvorstand.

(4) Der Landesparteitag wählt Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Landesschiedsgerichts nach den Bestimmungen der Parteigerichtsordnung des Bundesverbandes.

(5) Der Landesparteitag nimmt die Berichte des Landesvorstandes, insbesondere den Rechenschaftsbericht der Partei, sowie der Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt entgegen.

(6) Der Landesparteitag beschließt über die Landessatzung und ihre Änderungen sowie aller Nebenordnungen dieser Satzung.

(7) Der Landesparteitag wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer nach den Bestimmungen der Beitrags- und Finanzordnung des Bundesverbandes.

(8) Entscheidungen des Landesparteitages über die Auflösung des Landesverbands oder über die Verschmelzung mit einem anderen Landesverband bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen ist.

§ 7 Der Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand führt die Beschlüsse des Landesparteitages durch und koordiniert die Erledigung politischer und organisatorischer Aufgaben des Landesverbandes, der Untergliederungen und insbesondere deren Satzungsgenehmigungen.

(2) Der Landesvorstand fördert die Kreisverbände. Er bereitet die regelmäßige Einberufung und Durchführung der Kreisvorsitzendenkonferenz (KVK) des Landesverbandes vor und nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

(3) Dem Landesvorstand obliegt die Beschlussfassung über die Etats, den Jahresabschluss, die mittelfristige Finanzplanung sowie die Unterstützung des Bundesverbandes bei der Erstellung des vom Parteiengesetz vorgeschriebenen Rechenschaftsberichtes.

(4) Der Landesvorstand kann zu seiner Unterstützung für Landesthemen Landesfachausschüsse, Projektgruppen und Fachkonferenzen einrichten, in welche auch berufen werden darf, wer nicht dem Bündnis Deutschland angehört. Der Landesvorstand bestimmt ihre Aufgaben. Der Landesvorstand erlässt für die Arbeit dieser Fachausschüsse eine Geschäftsordnung. Diese Fachausschüsse legen dem Landesvorstand ihre Arbeitsergebnisse vor.

(5) Für die Verwaltung der Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes, die Führung der laufenden, regelmäßig wiederkehrenden Kassengeschäfte, die Rechtmäßigkeit der Ausgaben, die laufende Rechnungskontrolle und die Buchführung ist der Landesschatzmeister zuständig.

(6) Einnahmen und Ausgaben des Landesverbandes müssen ohne Inanspruchnahme von Krediten im Gleichgewicht sein. Die Finanzwirtschaft des Landesverbandes folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Der Landesschatzmeister hat die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen. Der Landesvorstand erstellt einen Haushaltsplan zum Zwecke der mittelfristigen Finanzplanung vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres. Zur Durchführung von Wahlen kann der Landesverband ein Darlehen beim Bundesverband aufnehmen. Der Landesvorstand trägt die Verantwortung für die gesamte Finanzwirtschaft des Landesverbandes.

(7) Der Finanzbericht des Landesverbandes wird einschließlich gesetzlicher Rechenschaftsberichte vom Landesschatzmeister jährlich auf dem Landesparteitag dargelegt.

(8) Der Landesvorstand kann Mitglieder in den Vorstand kooptieren.

(9) Der Landesvorstand stellt einen Geschäftsverteilungsplan auf und vergibt innerhalb des Vorstands die Aufgaben des Mitgliederbeauftragten, des Schriftführers und weiterer besonderer Aufgaben selbstständig.

(10) Der Landesvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

(11) Der Landesvorstand kann eine Vorschlagsliste gem. § 15 erstellen.

(12) Die Mitglieder des Landesvorstandes haben das Recht an allen Sitzungen und Veranstaltungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen des Landesverbandes teilzunehmen. Sie besitzen Rederecht.

§ 8 Der Generalsekretär

(1) Der Generalsekretär agiert als ausführende Hand des Landesvorstandes in die Landespartei hinein. Der Generalsekretär steht den Gliederungen zur Streitschlichtung zur Verfügung. In seinem Aufgabenbereich liegt insbesondere die Planung und Durchführung von Landesparteitagen und Wahlkampagnen.

(2) Wenn der Landesvorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden die Entlassung des Generalsekretärs beschließt oder das Amt des Generalsekretärs aus anderen Gründen vakant wird oder der Generalsekretär seine Aufgaben nicht mehr ausübt, kann der Landesvorstand auf Vorschlag des Landesvorsitzenden für den Zeitraum bis zum nächsten Landesparteitag einen kommissarischen Generalsekretär wählen.

§ 9 Beiträge

(1) Der Landesverband erhebt über die in § 4 Beitrags- und Finanzordnung (BFO) geregelten Mandatsträgerabgaben hinaus keine Sonderbeiträge von Mandatsträgern auf Landes- oder Bundesebene.

(2) Für kommunale Amts- und Mandatsträger können die Kreisverbände in ihrer Satzung in eigener Verantwortung festlegen, ob und in welcher Höhe Sonderbeiträge zu leisten sind.

§ 10 Wahlgrundsätze

(1) Wahlen von

Vorständen,

Delegierten und

Kandidaten für öffentliche Wahlämter,

sind geheim. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(2) Wahlen und Abstimmungen bei Versammlungen können auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden, sofern die Einhaltung der satzungs- und wahlrechtlichen Voraussetzungen nach dem Parteiengesetz (PartG) sichergestellt ist.

§ 11 Aufstellung von Bewerbern zur Kommunalwahl

(1) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen zur Aufstellung der Bewerber für Kommunalwahlen (Wahlkreisversammlung) werden vom Kreisvorstand durchgeführt.

(2) Die Einladungsfrist der Kreisverbände für die Mitgliederversammlung zur Aufstellung von Bewerbern für Kommunalwahlen beträgt zwei Wochen. Wird nach der Aufstellungsversammlung eine Nach- oder Neuwahl erforderlich, kann zur Einhaltung der gesetzlichen Einreichungsfrist die Einladungsfrist durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes auf bis drei Tage abgekürzt werden.

§ 12 Aufstellung von Kandidaten der Direktwahlkreise für die Landtags- und Bundestagswahl

(1) Die Aufstellung der Direktkandidaten in den Wahlkreisen für die Landtags- und Bundestagswahl werden durch eine Versammlung der im Wahlkreis stimmberechtigten Mitglieder der Partei durchgeführt. Verantwortlich für die Ladung und Durchführung der Versammlung ist der Kreisvorstand. Umfasst ein Wahlkreis das Gebiet mehrerer Kreisverbände, so ist für die Einladung und Durchführung der Landesvorstand zuständig.

(2) Die Aufstellungsversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Aufstellungsversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 13 Aufstellung von Kandidaten für die Landesliste zur Landtags- und Bundestagswahl

(1) Die Landeswahlversammlung bestimmt über die Aufstellung der Kandidaten der Landesliste zur Landtags- bzw. Bundestagswahl. Im Übrigen finden die Regelungen des § 5 der Satzung Anwendung.

(2) Die Delegierten zur Aufstellung von Kandidaten für die Landesliste zur Landtags- bzw. Bundestagswahl sind in eigenständigen Versammlungen der Kreisverbände zu wählen.

§ 14 Wahl der Delegierten für Bundesparteitage und Aufstellungsversammlungen zur Europawahl

(1) Der Landesparteitag wählt die vom Landesverband zu entsendenden Delegierten für Bundesparteitage. Es soll die gleiche Zahl an Ersatzdelegierten gewählt werden.

(2) Der Landesparteitag wählt die vom Landesverband zu entsendenden Delegierten für die Aufstellungsversammlungen zur Europawahl und sind in eigenständigen Versammlungen des Landesverbands zu wählen. Es soll die gleiche Zahl an Ersatzdelegierten gewählt werden.

§ 15 Vorschlagsliste

Für die Vorbereitung der Aufstellung von Kandidaten zu der Landtags- und Bundestagswahl hat die Kreisvorsitzendenkonferenz die Aufgabe, eine Auflistung von Kandidaten zu erarbeiten, die die Vorschläge der Kreisverbände berücksichtigt (Vorschlagsliste). Zu berücksichtigen sind dabei die von den Kreisverbänden gewählten Kandidaten, die für die entsprechenden Wahlkreise zu den öffentlichen Wahlen aufgestellt und gewählt wurden. Die Kreisverbände übermitteln ihre Kandidaten dem Landesvorstand. Bei der Auflistung der Kandidaten soll idealerweise auf fachliche Eignung im Sinne der politischen Arbeit, eine regionale Ausgewogenheit und einen soziologischen Ausgleich geachtet werden. Die Vorschlagslisten sollen von der Kreisvorsitzendenkonferenz beschlossen werden und der entsprechenden Landeswahlversammlung vor Eintritt in die Kandidatenaufstellung vorgestellt werden. Die geplante Kandidatenaufstellung soll der Einladung zur Landeswahlversammlung beiliegen.

§ 16 Landesfachausschüsse

(1) Der Landesvorstand beschließt die Bildung und den inhaltlichen Zuschnitt von Landesfachausschüssen. Ein so eingesetzter Landesfachausschuss bleibt bis zur Neukonstituierung eines von einem neuen Landesvorstand eingesetzten Landesfachausschusses im Amt.

Die Auflösung der Landesfachausschüsse kann der Landesvorstand mit ¾ Mehrheit beschließen. Vor der Beschlussfassung ist der Sprecher oder einer seiner Stellvertreter des betroffenen Landesfachausschusses vom Landesvorstand zu hören. Der Auflösungsbeschluss ist parteiöffentlich zu begründen.

(2) Aufgabe der Landesfachausschüsse ist es, programmatische Aussagen der Partei zu entwickeln und den Landesvorstand sachverständig zu beraten. Ihre Tätigkeit richtet sich nach einer vom Landesvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung, die die Einzelheiten über Zusammensetzung, Einberufung, Geschäftsführung, Beschlussfähigkeit und Stimmrechte, Bildung, Vorsitz und Vertretung, Amtszeit, Abberufung und Organisation der Arbeit regelt.

(3) Die Landesfachausschüsse können in eigener Verantwortung mit anderen Landesfachausschüssen des Landesverbandes Arbeitsgruppen bilden.

§ 17 Landesprogrammkommission

(1) Die Landesprogrammkommission besteht aus einem vom Landesvorstand, einem von der Fraktion im Landtag (sofern vorhanden) und je einem von jedem Kreisvorstand benannten Mitglied sowie den jeweiligen Sprechern der Landesfachausschüsse. Die Landesprogrammkommission gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

(2) Die Landesprogrammkommission hat die Aufgabe, die Arbeit der Landesfachausschüsse zu koordinieren. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer bei den Abstimmungen anwesenden Mitglieder. Minderheitenvoten mit einem Viertel der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder sind als gleichberechtigte Voten zu protokollieren.

(3) Das Ergebnis ist von der Landesprogrammkommission auf dem Landesparteitag vorzustellen.

§ 18 Satzungsänderungen

Über Änderungen der Satzung entscheidet der Landesparteitag mit Zweidrittelmehrheit.

§ 19 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Gültigkeit der Satzung im Übrigen davon unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Regelung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Regelungszielen am nächsten kommt.

(2) Soweit diese Satzung keine Regelung oder eine mit der Bundessatzung kollidierende Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Bundessatzung und ihrer Nebenordnungen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung und spätere Änderungen treten unmittelbar mit Beschluss des Landesparteitages vorbehaltlich einer Genehmigung durch den Bundesvorstand in Kraft.